

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 302

26. November 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2595/77 des Rates vom 21. November 1977 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern . . . . . 1**
  
- Verordnung (EWG) Nr. 2596/77 der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr . . . . . 13
  
- Verordnung (EWG) Nr. 2597/77 der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 15
  
- Verordnung (EWG) Nr. 2598/77 der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch . . . . . 17
  
- Verordnung (EWG) Nr. 2599/77 der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch . . . 19
  
- Verordnung (EWG) Nr. 2600/77 der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden . . . . . 21
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2601/77 der Kommission vom 25. November 1977 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Korbmacherwaren der Tarifnummer 46.03, mit Ursprung in Philippinen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . . 34**
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2602/77 der Kommission vom 25. November 1977 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe und andere Waren aus Asbest der Tarifstellen 68.13 B II und III, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . . 36**

---

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

---

**Inhalt (Fortsetzung)**

★ Verordnung (EWG) Nr. 2603/77 der Kommission vom 25. November 1977 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Primärelemente und Primärbatterien, der Tarifnummer 85.03, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	38
Verordnung (EWG) Nr. 2604/77 der Kommission vom 25. November 1977 zur Einführung von Währungsausgleichsbeträgen für Hartweizen und seine Folgeerzeugnisse . . . . .	40
Verordnung (EWG) Nr. 2605/77 der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten . . . . .	42
Verordnung (EWG) Nr. 2606/77 der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen . . . . .	44
Verordnung (EWG) Nr. 2607/77 der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker . . . .	46

---

**Berichtigungen**

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2206/77 der Kommission vom 5. Oktober 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost (ABl. Nr. L 255 vom 6. 10. 1977) . . . .	47
--	----

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2595/77 DES RATES**

vom 21. November 1977

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 2, 7 und 51,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1209/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 95 und 97,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1209/76, insbesondere auf Artikel 121,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(4)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(5)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 gewonnene Erfahrung zeigt, daß bestimmte Verbesserungen der Rechte der Wanderarbeitnehmer notwendig sind. Einem Arbeitnehmer, der zum Bezug einer Rente nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats berechtigt und in

einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt ist, muß deshalb die Möglichkeit gegeben werden, sich nach den Rechtsvorschriften des letztgenannten Staates auch dann zu versichern, wenn diese die Rentenberechtigten von der Pflichtversicherung ausnehmen. Einem Arbeitnehmer muß ebenfalls ohne Einschränkung die Möglichkeit gegeben werden, eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erworbene Rente zu beziehen und die Feststellung seiner Rente in einem anderen Mitgliedstaat aufzuschieben, um in den Genuß der sich aus diesem Aufschub ergebenden Steigerung der Rentenhöhe zu gelangen.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden dem Träger des Wohnorts der Familienangehörigen, die nicht im zuständigen Staat, wohl aber in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen wohnen, in dem der Arbeitnehmer wohnt, die ihnen gewährten Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung von dem Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer gelten, erstattet. Da die Erstattung auf der Grundlage eines Jahrespauschbetrags erfolgt, müssen die diesen Familienangehörigen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat gewährten Sachleistungen zu Lasten des Trägers ihres Wohnorts gehen.

Die Gewährung der Leistungen bei Invalidität muß für den Fall geregelt werden, in dem ein Arbeitnehmer, für den zunächst Rechtsvorschriften gegolten haben, die auf den Eintritt des Versicherungsfalles abstellen, in der Zeit invalide wird, in der für ihn Rechtsvorschriften gelten, die auf die Versicherungsdauer abstellen, wobei die erstgenannten Rechtsvorschriften die Gewährung der Leistungen bei Invalidität von der Voraussetzung abhängig machen, daß der Arbeitnehmer vorher während eines bestimmten Zeitraums Geldleistungen bei Krankheit bezogen hat oder arbeitsunfähig war.

Am 1. Oktober 1976 ist in den Niederlanden das Gesetz über die allgemeine Arbeitsunfähigkeitsversicherung in Kraft getreten. Da es sich hierbei um Rechtsvorschriften handelt, die auf den Eintritt des Versicherungsfalles abstellen, ist dieses Gesetz in Anhang III

(1) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

(2) ABl. Nr. L 138 vom 26. 5. 1976, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

(4) ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 45.

(5) Stellungnahme vom 26./27. 10. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuführen. Ferner ist Anhang V dieser Verordnung in der Weise zu ändern, daß die Einzelheiten für die „pro rata temporis“-Berechnung der in den niederländischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen bei Invalidität festgelegt werden.

Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist außerdem zu ändern, um den Auswirkungen der Aufnahme von Absatz 3 Buchstabe a) in Artikel 40 dieser Verordnung auf die Rechtsvorschriften Belgiens, Irlands und des Vereinigten Königreichs und den Auswirkungen der Änderung des Artikels 44 Absatz 2 dieser Verordnung auf die Rechtsvorschriften Irlands Rechnung zu tragen und um die Bestimmungen über

den Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung in den Niederlanden und über die Berechnung der Beiträge zu dieser Versicherung klarzustellen.

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie die Anhänge 2, 5, 7 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 müssen angepaßt werden, um den zwischen bestimmten Mitgliedstaaten in Anwendung dieser Verordnungen geschlossenen Vereinbarungen und den in den internen Verwaltungszuständigkeiten der Mitgliedstaaten eingetretenen Änderungen Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, nach denen ein Rentenberechtigter, der eine berufliche Tätigkeit ausübt, der Pflichtversicherung auf Grund dieser Tätigkeit nicht unterliegt, gelten auch für den nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zum Bezug einer Rente Berechtigten, sofern dieser nicht ausdrücklich die Pflichtversicherung bei dem von der zuständigen Behörde des ersten Mitgliedstaats bezeichneten und in Anhang 10 der Durchführungsverordnung aufgeführten Träger beantragt.“

2. Artikel 21 erhält folgende Fassung :

#### *„Artikel 21*

#### **Aufenthalt im zuständigen Staat oder Wohnortwechsel in den zuständigen Staat**

(1) Die in Artikel 19 Absatz 1 bezeichneten Arbeitnehmer, die sich im Gebiet des zuständigen Staates aufhalten, erhalten Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob sie dort wohnten, selbst wenn sie für den gleichen Fall der Krankheit oder Mutterschaft schon vor ihrem dortigen Aufenthalt Leistungen erhalten haben.

(2) Absatz 1 gilt für die in Artikel 19 Absatz 2 bezeichneten Familienangehörigen entsprechend.

Wohnen diese jedoch im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitnehmer wohnt, so gewährt der Träger des Aufenthaltsorts die Sachleistungen für Rechnung des Trägers des Wohnorts der betreffenden Personen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grenzgänger und ihre Familienangehörigen.

(4) Die in Artikel 19 bezeichneten Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen erhalten nach einem Wohnortwechsel in das Gebiet des zuständigen Staates Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, selbst wenn sie für den gleichen Fall der Krankheit oder Mutterschaft schon vor dem Wohnortwechsel Leistungen erhalten haben.“

3. Artikel 22 Absatz 3 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) und Buchstabe c) Ziffer i) auf die in Artikel 19 Absatz 2 bezeichneten Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem der Arbeitnehmer wohnt, gilt jedoch folgendes :

- a) Die Sachleistungen werden für Rechnung des Trägers des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Familienangehörigen wohnen, vom Träger des Aufenthaltsorts nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften gewährt, als ob der Arbeitnehmer dort versichert wäre. Die Dauer der Leistungsgewährung richtet sich jedoch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Familienangehörigen wohnen.
- b) Die nach Absatz 1 Buchstabe c) erforderliche Genehmigung wird von dem Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Familienangehörigen wohnen, ausgestellt.“

4. Artikel 40 :

- a) Nach Absatz 2 wird der nachstehende Absatz eingefügt :

„(3) a) Für die Feststellung des Leistungsanspruchs nach den in Anhang III aufgeführten Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die die Gewährung von Leistungen bei Invalidität davon abhängig machen, daß die betreffende Person während eines bestimmten Zeitraums Geldleistungen bei Krankheit erhalten hat oder arbeitsunfähig war, wird bei einem Arbeitnehmer, für den diese Rechtsvorschriften galten und der im Anschluß an eine Arbeitsunfähigkeit in einer Zeit invalide wird, in der die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats für ihn gelten, unbeschadet des Artikels 37 Absatz 1 jeder Zeitraum.

- i) für den er wegen dieser Arbeitsunfähigkeit nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats Geldleistungen bei Krankheit oder statt dessen weiter Lohn erhalten hat,
- ii) für den er wegen der auf diese Arbeitsunfähigkeit folgenden Invalidität nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats Leistungen bei Invalidität erhalten hat,

berücksichtigt, als ob es sich um einen Zeitraum handelte in dem er nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats Geldleistungen bei Krankheit erhalten hat oder nach diesen Rechtsvorschriften arbeitsunfähig war.

- b) Der Anspruch auf Leistungen bei Invalidität entsteht nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats entweder bei Ablauf des in diesen Rechtsvorschriften geforderten voraufgehenden Zeitraums des Bezugs von Geldleistungen bei Krankheit oder der Lohnfortzahlung oder bei Ablauf des in diesen Rechtsvorschriften geforderten voraufgehenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch
  - i) zum Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs auf Leistungen bei Invalidität nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats oder
  - ii) am Tag nach dem letzten Tag, an dem die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats Anspruch auf Geldleistungen bei Krankheit hat.“

- b) Absatz 3 wird Absatz 4.

5. Artikel 44 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung :

„Dies gilt nicht, falls die betreffende Person ausdrücklich beantragt, die Feststellung der auf Grund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erworbenen Ansprüche auf Leistungen bei Alter aufzuschieben.“

6. Der einleitende Satz von Artikel 46 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Der zuständige Träger jedes Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer galten, wendet, wenn der Arbeitnehmer nur nach Artikel 45 und/oder nach Artikel 40 Absatz 3 leistungsberechtigt ist, folgende Vorschriften an :“

## 7. Anhang II, Teile A und B :

Nummer 9 erhält folgende Fassung :

## „9. DÄNEMARK — DEUTSCHLAND

- a) Nummer 15 des Schlußprotokolls zu dem Abkommen über Sozialversicherung vom 14. August 1953.
- b) Zusatzvereinbarung vom 14. August 1953 zu dem vorgenannten Abkommen.“

## 8. Anhang III :

Abschnitt H erhält folgende Fassung :

## „H. NIEDERLANDE

- a) Gesetz vom 18. Februar 1966 über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung.
- b) Gesetz vom 11. Dezember 1975 über die allgemeine Arbeitsunfähigkeitsversicherung.“

## 9. Anhang V :

## 1. Abschnitt „A. BELGIEN“

Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt :

- „4. Bei Anwendung des Artikels 40 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer ii) werden nur die Zeiten berücksichtigt, in denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig im Sinne der belgischen Rechtsvorschriften war.“

## 2. Abschnitt „E. IRLAND“

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer angefügt :

- „8. Bei Anwendung des Artikels 40 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer ii) werden nur die Zeiten berücksichtigt, in denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig im Sinne der irischen Rechtsvorschriften war.“

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer angefügt :

- „9. Bei Anwendung des Artikels 44 Absatz 2 ist ein Arbeitnehmer, der nicht tatsächlich aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist, in den Fällen, in denen dies Voraussetzung für den Bezug von Altersrente ist, so zu behandeln, als habe er den Aufschub der Feststellung der Altersrente, auf die er nach den irischen Rechtsvorschriften Anspruch hätte, ausdrücklich beantragt.“

## 3. Abschnitt „H. NIEDERLANDE“

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung :

„1. *Freiwillige Krankenversicherung*

- a) Wer eine Altersrente nach den niederländischen Rechtsvorschriften und eine Rente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats bezieht, gilt für die Anwendung des Artikels 27 und/oder 28 als Anspruchsberechtigter in bezug auf Sachleistungen, sofern er — gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 9 — die Voraussetzungen für die Zulassung zu der im Gesetz zur Regelung der Krankenversicherung (Ziekenfondswet) vorgesehenen Alterskrankenversicherung oder freiwilligen Versicherung erfüllt.

Dies gilt auch für eine verheiratete Frau, deren Ehemann eine Altersrente für Verheiratete nach den niederländischen Rechtsvorschriften bezieht und die Voraussetzungen für die Zulassung zu der im Gesetz zur Regelung der Krankenversicherung vorgesehenen Alterskrankenversicherung oder freiwilligen Versicherung erfüllt.

- b) Wer eine Altersrente nach den niederländischen Rechtsvorschriften bezieht und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, hat, wenn er in der im Gesetz zur Regelung der Krankenversicherung vorgesehenen Alterskrankenversicherung oder freiwilligen Versicherung versichert ist, für sich und gegebenenfalls für seine Familienangehörigen einen Beitrag zu entrichten, der auf der Grundlage der Hälfte der durchschnittlichen Kosten berechnet wird, die in den Niederlanden für die ärztliche Behandlung einer älteren Person und ihrer Familienangehörigen entstehen. Dieser

Beitrag wird zu Lasten der im Gesetz zur Regelung der Krankenversicherung vorgesehenen Pflichtversicherung gekürzt; die Kürzung entspricht der zu Lasten dieser Pflichtversicherung gehenden Kürzung, die den in den Niederlanden wohnenden Versicherten der Alterskrankenversicherung gewährt wird, deren Beitrag auf der gleichen Grundlage festgesetzt wird.

- c) Eine Person, die keine Altersrente nach den niederländischen Rechtsvorschriften bezieht und, falls sie verheiratet ist, deren Ehegatte keine Altersrente für Verheiratete nach den niederländischen Rechtsvorschriften bezieht, hat, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und in der im Gesetz zur Regelung der Krankenversicherung vorgesehenen freiwilligen Versicherung versichert ist, für sich und gegebenenfalls für jeden Familienangehörigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, einen Beitrag in Höhe des Durchschnitts der Beiträge zu entrichten, die die niederländischen Krankenkassen für die in den Niederlanden wohnenden freiwillig Versicherten festgesetzt haben. Der Beitrag wird auf den nächsthöheren vollen Guldenbetrag aufgerundet."

- b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern angefügt:

*„5. Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften betreffend die allgemeine Arbeitsunfähigkeitsversicherung*

- a) Für die Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 gelten als nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Arbeitsunfähigkeitsversicherung (AAW) zurückgelegte Versicherungszeiten nur diejenigen nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten, die mit den nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung (WAO) zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenfallen.
- b) Ist die nach Artikel 46 Absatz 2 berechnete Leistung auf Grund der Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung (WAO) höher als die nach derselben Bestimmung berechnete Leistung auf Grund der Rechtsvorschriften über die allgemeine Arbeitsunfähigkeitsversicherung (AAW), so wird die zuletzt genannte Leistung nicht gezahlt.

6. Anwendung einiger Übergangsbestimmungen

Artikel 45 Absatz 1 findet keine Anwendung bei der Beurteilung des Leistungsanspruchs auf Grund der Übergangsbestimmungen der Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung (Artikel 46), die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung und die allgemeine Arbeitsunfähigkeitsversicherung."

4. Abschnitt „I. VEREINIGTES KÖNIGREICH“

Nach Nummer 17 wird folgende Nummer angefügt:

- „18. Bei Anwendung des Artikels 40 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer ii) werden nur die Zeiten berücksichtigt, in denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs war.“

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 10:

Vor den Worten „von Artikel 6 Absatz 1“ werden die Worte „von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung,“ eingefügt.

2. Artikel 9 Absatz 2:

Die Worte „der Arbeitnehmer“ werden durch die Worte „der Verstorbene“ ersetzt.

3. Artikel 23 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„Jedoch gelten in den in Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung genannten Fällen für die Anwendung von Artikel 17 Absätze 6 und 7 und der Artikel 21 und 22 der Durchführungsverordnung der Träger des Wohnorts als zuständiger Träger und die Rechtsvorschriften des Wohnlandes der Familienangehörigen als Rechtsvorschriften des zuständigen Staates.“

4. Artikel 93 :

a) Absatz 1 :

Vor den Worten „Artikel 22“ werden die Worte „Artikel 21 Absatz 2,“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) In den in Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 31 der Verordnung genannten Fällen und bei Anwendung des Absatzes 1 gilt jeweils der Träger des Wohnorts des Familienangehörigen oder des Rentners als zuständiger Träger.“

5. Anhang 2 Abschnitt „H. NIEDERLANDE“

Nummer 4 erhält folgende Fassung :

„4. Arbeitslosigkeit :

a) Leistungen der Arbeitslosenversicherung :

Bedrijfsvereniging (Berufsgenossenschaft), der der Arbeitgeber des Versicherten angeschlossen ist

b) Leistungen der staatlichen Fürsorge :

i) wenn der Versicherte in den Niederlanden wohnt :

Gemeindeverwaltung des Wohnorts

ii) bei Anwendung des Artikels 71 der Verordnung, wenn der Berechtigte außerhalb der Niederlande wohnt :

Verwaltung der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat oder der Arbeitgeber wohnt“.

6. Anhang 5 :

a) Abschnitt „2. BELGIEN — DEUTSCHLAND“ wird durch folgenden Buchstaben ergänzt :

„e) Vereinbarung vom 4. Dezember 1975 über den Verzicht auf Erstattung der an Arbeitslose gewährten Leistungen.“

b) Abschnitt „3. BELGIEN — FRANKREICH“ wird durch folgenden Buchstaben ergänzt :

„e) Vereinbarung vom 14. Mai 1976 über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung.“

c) Abschnitt „6. BELGIEN — LUXEMBURG“ wird durch folgenden Buchstaben ergänzt :

„e) Vereinbarung vom 16. April 1976 über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrolle und der ärztlichen Untersuchungen nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung.“



d) Abschnitte 7 und 8 erhalten folgende Fassung :

„7. BELGIEN — NIEDERLANDE

- a) Artikel 2 und 3, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 26 Absätze 1 und 2, Artikel 27, 46 und 48 der Vereinbarung vom 4. November 1957 über Kranken-, Mutterschafts-, Sterbe- (Sterbegeld), Sachleistungs- und Invaliditätsversicherung, und Vereinbarung vom 24. März 1975 zur Änderung der genannten Vereinbarung.
- b) Artikel 6, 9 bis 15 und Artikel 17 Absatz 4 der Vereinbarung vom 7. Februar 1964 über Familien- und Geburtsbeihilfen.
- c) Vereinbarung vom 10. September 1964 über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen auf Grund des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz 4 der Verordnung Nr. 4.
- d) Artikel 9, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 17, 18, 29 und 37 der Vereinbarung vom 10. April 1965 über die Kranken-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung der Seeleute der Handelsmarine.
- e) Vereinbarung vom 5. Juli 1967 zwischen den belgischen und niederländischen zuständigen Behörden über die Erstattung der Verwaltungskosten in Durchführung des Artikels 45 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 77 der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
- f) Vereinbarung vom 21. März 1968 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit sowie Verwaltungsvereinbarung vom 25. November 1970 zur Durchführung der genannten Vereinbarung.
- g) Vereinbarung vom 17. November 1976 über die ärztliche und verwaltungsmäßige Kontrolle und die Amtshilfe im Rahmen der Kranken- und Invaliditätsversicherung.

8. BELGIEN — VEREINIGTES KÖNIGREICH

- a) Briefwechsel vom 4. Mai 1976 und vom 14. Juni 1976 zu Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Kosten der ärztlichen und verwaltungsmäßigen Kontrolle).
- b) Briefwechsel vom 18. Januar 1977 und vom 14. März 1977 zu Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (Vereinbarung über die Erstattung oder den Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung gewährte Sachleistungen).“

e) Abschnitt 15 erhält folgende Fassung :

„15. DÄNEMARK — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Briefwechsel vom 30. März 1977 und vom 19. April 1977 zu Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der

- a) Aufwendungen für nach Titel III Kapitel 1 oder 4 der Verordnung gewährte Sachleistungen,
- b) Aufwendungen für nach Artikel 69 der Verordnung gewährte Leistungen und
- e) Kosten der ärztlichen und verwaltungsmäßigen Kontrolle nach Artikel 105 der Durchführungsverordnung).“

- f) Abschnitt „19. DEUTSCHLAND — LUXEMBURG“ wird durch folgende Buchstaben ergänzt :
- „c) Vereinbarung vom 14. Oktober 1975 über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung.
  - d) Vereinbarung vom 14. Oktober 1975 über die Einziehung und Beitreibung der Beiträge der sozialen Sicherheit.“
- g) Abschnitt „20. DEUTSCHLAND — NIEDERLANDE“ wird durch folgenden Buchstaben ergänzt :
- „f) Vereinbarung vom 22. Juli 1976 über den Verzicht auf Erstattung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit.“
- h) Die Abschnitte 24, 25 und 26 erhalten folgende Fassung :

#### „24. FRANKREICH — LUXEMBURG

- a) Vereinbarung vom 24. Februar 1969 nach Artikel 51 der Verordnung Nr. 3 und die zur Durchführung dieser Vereinbarung getroffene Verwaltungsvereinbarung vom gleichen Tag.
- b) Vereinbarung vom 2. Juli 1976 über den Verzicht auf die in Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 vorgesehene Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung, die den Familienangehörigen eines Arbeitnehmers gewährt werden, die nicht in demselben Land wie dieser wohnen.
- c) Vereinbarung vom 2. Juli 1976 über den Verzicht auf die in Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 vorgesehene Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung, die ehemaligen Grenzgängern, deren Familienangehörigen oder deren Hinterbliebenen gewährt werden.
- d) Vereinbarung vom 2. Juli 1976 über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle nach Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972.

#### 25. FRÄNKREICH — NIEDERLANDE

- a) Briefwechsel vom 5. Mai 1960 und vom 21. Juni 1960 zu Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung Nr. 3 (Verzicht auf Erstattung der Sachleistungen für Familienangehörige der Versicherten, für Rentenberechtigte und für Familienangehörige der Rentenberechtigten).
- b) Vereinbarung vom 28. April 1977 über den Verzicht auf Erstattung der Kosten für die ärztliche Behandlung von Rentenantragstellern und deren Familienangehörigen sowie von Familienangehörigen von Rentenberechtigten im Rahmen der Verordnungen.
- c) Vereinbarung vom 28. April 1977 über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle auf Grund des Artikels 105 der Durchführungsverordnung.

#### 26. FRANKREICH — VEREINIGTES KÖNIGREICH

- a) Briefwechsel vom 25. März 1977 und vom 28. April 1977 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (Vereinbarung über die Erstattung oder den Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für nach Titel III Kapitel 1 oder 4 der Verordnung gewährte Sachleistungen).
- b) Briefwechsel vom 25. März 1977 und vom 28. April 1977 zu Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (befristeter Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für nach den Artikeln 28, 28a und 29 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung gewährte Sachleistungen).

- c) Briefwechsel vom 25. März 1977 und vom 28. April 1977 zu Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle)."

- i) Abschnitt 28 erhält folgende Fassung :

„28. IRLAND — LUXEMBURG

Briefwechsel vom 26. September 1975 und vom 5. August 1976 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für nach Titel III Kapitel 1 oder 4 der Verordnung gewährte Sachleistungen und der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle nach Artikel 105 der Durchführungsverordnung)."

- j) Abschnitt 30 erhält folgende Fassung :

„30. IRLAND — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Briefwechsel vom 9. Juli 1975 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (Vereinbarung über die Erstattung oder den Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für nach Titel III Kapitel 1 oder 4 der Verordnung gewährte Sachleistungen) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle)."

- k) Abschnitt 34 erhält folgende Fassung :

„34. LUXEMBURG — NIEDERLANDE

- a) Vereinbarung vom 1. November 1976 über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung.
- b) Vereinbarung vom 3. Februar 1977 über den Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für nach Artikel 19 Absatz 2, Artikel 26, Artikel 28 und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 gewährte Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung."

- l) Abschnitt 36 erhält folgende Fassung :

„36. NIEDERLANDE — VEREINIGTES KÖNIGREICH

- a) Artikel 3 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 12. Juni 1956 über die Durchführung des Abkommens vom 11. August 1954.
- b) Briefwechsel vom 8. Januar 1976 und vom 28. Januar 1976 zu Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für nach Artikel 69 der Verordnung gewährte Leistungen).
- c) Briefwechsel vom 24. Februar 1976 und vom 5. März 1976 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für nach Titel III Kapitel 1 oder 4 der Verordnung gewährte Sachleistungen)."

7. Anhang 7 :

Abschnitt G erhält folgende Fassung :

„G. LUXEMBURG : Caisse d'Épargne (Sparkasse), Luxembourg"

## 8. Anhang 10 :

## a) Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“

Nach Nummer 8 wird folgende Nummer angefügt :

„9. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung :

der Träger, an den die Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden oder, wenn der Antrag gleichzeitig mit dem Rentenantrag oder nach diesem gestellt wird, der mit der Bearbeitung dieses Rentenantrags beauftragte Träger.“

## b) Abschnitt G erhält folgende Fassung :

## „G. LUXEMBURG

1. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung :

der je nach der Art der ausgeübten Beschäftigung zuständige Träger

2. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung :

Caisse de pension des employés privés (Rentenkasse der Privatangestellten), Luxembourg

oder

Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg

3. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 13 Absätze 2 und 3 und des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3 der Durchführungsverordnung :

Inspection générale de la sécurité sociale (Generalinspektion für soziale Sicherheit), Luxembourg

4. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 89 der Durchführungsverordnung :

Office national du travail (Staatliches Arbeitsamt), Luxembourg

5. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung :

Krankenkasse, bei der die betreffende Person zuletzt versichert war

6. Bei Anwendung des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung :

a) Invalidität, Alter, Tod (Renten) :

i) für Angestellte, einschließlich der technischen Bergwerksangestellten (unter Tage) :

Caisse de pension des employés privés (Rentenkasse der Privatangestellten), Luxembourg

- ii) in den übrigen Fällen : Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg
- b) Familienleistungen :
- i) für Personen, die bei dem unter Buchstabe a) Ziffer ii) genannten Träger versichert sind : Caisse d'allocations familiales des ouvriers près l'Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Kasse für Familienbeihilfen an Arbeiter bei der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg
- ii) in den übrigen Fällen : Caisse d'allocations familiales des employés près la Caisse de pension des employés privés (Kasse für Familienbeihilfen an Angestellte bei der Rentenkasse der Privatangestellten), Luxembourg
7. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung :
- a) Krankheit, Mutterschaft : Caisse nationale d'assurance-maladie des ouvriers (Staatliche Arbeiterkrankenkasse), Luxembourg
- b) Arbeitsunfälle : Association d'assurance contre les accidents, section industrielle (Unfallversicherungsanstalt, gewerbliche Abteilung), Luxembourg
- c) Arbeitslosigkeit : Office national du travail (Staatliches Arbeitsamt), Luxembourg
- d) Familienleistungen : Caisse d'allocations familiales des ouvriers près l'Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Kasse für Familienbeihilfen an Arbeiter bei der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg
8. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung :
- a) Krankheit, Mutterschaft : Caisse nationale d'assurance-maladie des ouvriers (Staatliche Arbeiterkrankenkasse), Luxembourg
- b) Arbeitsunfälle : Association d'assurance contre les accidents, section industrielle (Unfallversicherungsanstalt, gewerbliche Abteilung), Luxembourg<sup>7</sup>.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Anwendung der irischen und der niederländischen Rechtsvorschriften sowie der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gilt Artikel 1 Absätze 4 und 6 ab 1. Juli 1976.

Artikel 1 Absatz 9 Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 4 gilt ab 1. Juli 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. SIMONET

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2596/77 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1977

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-  
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-  
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1729/77<sup>(3)</sup> und den später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,  
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben  
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in  
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 26. November 1977 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	80,45
10.01 B	Hartweizen	115,88 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	64,12 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	72,21
10.04	Hafer	56,51
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	67,91 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	50,33 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	69,10 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	123,83
11.01 B	Mehl von Roggen	100,96
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	190,49
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	133,21

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2597/77 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1977

**zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	5,41
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2598/77 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1977

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 934/77<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2344/77<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 934/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 20.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 27. 10. 1977, S. 16.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch <sup>(1)</sup>

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Österreich/Schweden/Schweiz	Andere Drittländer
	— Lebendgewicht —	
01.02 A II a) (a)	—	57,456
01.02 A II b) (b)	16,084	57,456
	— Nettogewicht —	
02.01 A II a) 1 aa) (a)	—	109,166
02.01 A II a) 1 bb)	30,560	109,166
02.01 A II a) 2 aa) (a)	—	87,333
02.01 A II a) 2 bb)	24,448	87,333
02.01 A II a) 3 aa) (a)	—	131,000
02.01 A II a) 3 bb)	36,673	131,000
02.01 A II a) 4 aa)	45,841	163,750
02.01 A II a) 4 bb)	52,434	187,307
02.06 C I a) 1	45,841	163,750
02.06 C I a) 2	52,434	187,307
16.02 B III b) 1 aa)	52,434	187,307

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung ist gemäß den Bestimmungen des Anhangs I des Handelsabkommens zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien festgesetzt.

(b) Die Abschöpfung, die auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg anwendbar ist, die unter den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2599/77 DER KOMMISSION****vom 25. November 1977****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 935/77 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2345/77 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 935/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Festsetzung der Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch sind im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 27. 10. 1977, S. 18.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch <sup>(1)</sup>

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Betrag
	— Nettogewicht —
02.01 A II b) 1	114,229
02.01 A II b) 2	91,383 (a)
02.01 A II b) 3	142,786
02.01 A II b) 4 aa)	171,344
02.01 A II b) 4 bb) 11	142,786 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 22 (b)	142,786 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 33	196,474 (a)

(<sup>1</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2600/77 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1977

**zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(4)</sup>, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung, für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75<sup>(6)</sup>, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7.

denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77<sup>(2)</sup>, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

Die besonderen Bedingungen bei der Zahlung der Erstattung für Magermilchpulver, das im Bestimmungsland zur Tierfütterung verwendet wird, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1724/77<sup>(4)</sup>, festgelegt.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Anwendung dieser Regelung auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang aufgeführten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1977 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977 S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1977, S. 41.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung der Erstattungen  
Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110 00	4,61
	b) andere	0120 00	—
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130 10	1,14
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0130 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		4,02
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		5,04
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0130 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		5,71
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		7,32
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		6,13
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		8,51
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150 10	1,14
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0150 21	4,16
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0150 31	5,02
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160 00	5,41
	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	0200 05	15,14
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 11	23,56
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 21	35,59
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 10	42,47
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	73,41

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen : (a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen (c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	0400 11 0400 22 0400 30	83,72 123,24 143,87
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :  A. nicht gezuckert :  II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :  a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von : 1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen : (aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen (cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen (dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen 3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen 4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen : (aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger (bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen  b) andere, ausgenommen Erzeugnisse, die Fischmehl oder Fischöl oder Lebertran und Eisenkarbonat oder Eisensulfat enthalten, mit einem Fettgehalt von : 1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen : (aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen (cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen (dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen 3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen 4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen : (aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger (bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	0620 00 0720 00 0720 20 0720 30 0720 40 0820 00 0920 10 0920 20  1020 00 1120 10 1120 20 1120 30 1120 40 1220 00 1320 10 1320 20	64,85 64,85 76,80 82,77 90,67 92,66 94,62 106,49  64,85 64,85 76,80 82,77 90,67 92,66 94,62 106,49

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasbehältern mit einem Inhalt von 0,5 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	ex 1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 11	14,44
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 21	19,39
	2. andere	1520 00	23,00
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1620 11	14,44
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1620 21	19,39
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	1620 30	23,00
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	1620 40	23,56
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	1620 50	42,47
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1620 60	73,41
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720 00	83,72
	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	ex b) andere, ausgenommen Molke :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2220 00	0,6485 <sup>(1)</sup> je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2320 10	0,6485 <sup>(1)</sup> je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2320 20	0,7680 <sup>(1)</sup> je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2320 30	0,8277 <sup>(1)</sup> je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2320 40	0,9067 <sup>(1)</sup> je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2420 10	0,9266 <sup>(1)</sup> je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2420 20	1,0649 <sup>(1)</sup> je kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2520 00	0,6485 <sup>(1)</sup> je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2620 10	0,6485 <sup>(1)</sup> je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2620 20	0,7680 <sup>(1)</sup> je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2620 30	0,8277 <sup>(1)</sup> je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2620 40	0,9067 <sup>(1)</sup> je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2720 10	0,9266 <sup>(1)</sup> je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2720 20	1,0649 <sup>(1)</sup> je kg
	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— <sup>(1)</sup> je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	2810 12	
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		0,0571 <sup>(1)</sup> je kg
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		0,0732 <sup>(1)</sup> je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	13,96 <sup>(2)</sup>
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	23,80 <sup>(2)</sup>
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	13,96 <sup>(2)</sup>
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 76	23,80 <sup>(2)</sup>
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,2356 <sup>(1)</sup> je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	0,4247 <sup>(1)</sup> je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	0,7341 <sup>(1)</sup> je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	0,8372 <sup>(1)</sup> je kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03	<b>Butter:</b> <b>ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :</b> (I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen (II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen (III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen (IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen <b>B. andere, mit einem Fettgehalt von :</b> (I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger (II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3110 05 3110 16 3110 22 3110 32 3210 10 3210 20	120,79 151,96 155,85 159,75 159,75 206,90
04.04	<b>Käse und Quark <sup>(5)</sup> :</b> <b>ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :</b> II. andere bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Zone E — Kanada — Liechtenstein und der Schweiz — Österreich — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten <b>ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort</b> bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten <b>D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :</b> II. andere, mit einem Fettgehalt von : a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von : (aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3800 00 4000 00 4410 10	60,00 — 48,00 — 46,35 90,71 30,00 85,80 24,38 41,40 74,86 8,28 17,97 14,58 14,78 5,30 30,63

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4410 20	
	— Österreich		8,28
	— Zone D		17,97
	— Zone E		14,58
	— Kanada		14,78
	— der Schweiz		5,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		30,63
	(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	4410 30	
	— Österreich		12,25
	— Zone D		26,57
	— Zone E		21,50
	— Kanada		21,84
	— der Schweiz		7,84
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		45,37
	(cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4410 40	
	— Österreich		8,28
	— Zone D		17,97
	— Zone E		14,58
	— Kanada		14,78
	— der Schweiz		5,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		30,63
	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4410 50	
	— Österreich		12,25
	— Zone D		26,57
	— Zone E		21,50
	— Kanada		21,84
	— der Schweiz		7,84
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		45,37
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	4410 60	
	— Österreich		17,88
	— Zone D		38,80
	— Zone E		31,32
	— Kanada		31,90
	— der Schweiz		11,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		66,37
	ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4510 10	
	— Österreich		8,28
	— Zone D		17,97
	— Zone E		14,58
	— Kanada		14,78
	— der Schweiz		5,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		30,63

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4510 20	12,25 26,57 21,50 21,84 7,84 45,37
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4510 30	17,88 38,80 31,32 31,90 11,44 66,37
	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4510 40	17,88 38,80 31,32 31,90 11,44 66,37
	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4510 50	21,21 46,03 37,16 37,85 13,58 78,79
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4610 00	21,21 46,03 37,16 37,85 13,58 78,79
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger : (1) Grana, Parmigiano Reggiano bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4710 11	116,64 81,50 98,00 91,64 116,64

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(2) Fiore Sardo, Pecorino bei der Ausfuhr nach :	4710 16.	
	— Zone D		125,27
	— Zone E		92,50
	— Kanada		99,50
	— der Schweiz		100,27
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	125,27	
	(3) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	4710 21	
	— Zone D		116,64
	— Zone E		81,50
	— Kanada		98,00
	— der Schweiz		91,64
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	116,64	
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar :		
	ex bb) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	4850 00	
— Österreich	32,87		
— Zone D	59,61		
— Zone E	—		
— Kanada	28,00		
— der Schweiz	16,00		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	84,50		
ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :			
(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	5120 11		
— Österreich		14,54	
— Zone D		18,93	
— Zone E		—	
— Kanada		12,50	
— der Schweiz	3,99		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	32,43		
(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	5120 15		
— Österreich		14,71	
— Zone D		21,76	
— Zone E		—	
— Kanada		29,90	
— der Schweiz	4,40		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	54,54		
(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger bei der Ausfuhr nach :	5120 21		
— Österreich		19,91	
— Zone D		25,93	
— Zone E		—	
— Kanada		35,57	
— der Schweiz	4,73		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	66,12		



Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 31	99,28 77,00 87,50 35,29 116,23
	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 44	38,48 63,93 25,60 47,90 35,29 77,12
	(33) Butterkäse, Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 54	45,00 63,93 23,10 42,35 35,29 66,74
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 58	32,87 59,61 23,11 41,70 16,00 79,13
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 59	15,00 20,00 35,03
	(66) Feta bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — Jordanien, Irak, Iran, den Ländern der arabischen Halbinsel und den an das Mittelmeer grenzenden Ländern, mit Ausnahme der Zone D — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 82	41,54 (*) 2,15 (*) 34,00 (*) 12,00 (*) 76,28 (*) 63,42 (*)
	(77) Colby, Monterey bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 83	32,87 59,61 — 41,70 16,00 79,13

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) andere, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5120 86	
	— Zone D		59,61
	— der Schweiz		15,00
	— Zone E		43,08
	— Kanada		62,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		85,00
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5120 91	
	— Österreich		38,48
	— Zone D		63,93
	— Zone E		25,60
	— Kanada		47,90
	— der Schweiz		35,29
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		77,12
	II. andere :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5310 10	
	— Zone E		20,00
	— Kanada		33,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		56,25
	(2) 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5310 21	
	— Zone E		25,00
	— Kanada		39,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		70,59
	(3) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	5310 30	
	— Zone E		30,00
	— Kanada		45,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		82,26
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel <sup>(3)</sup> :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen, ausgenommen Molkepulver, von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchpulver mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
23.07 (Forts.)	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5700 12	—	
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5700 22	20,75	
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5700 32	27,24	
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5700 41	33,72	
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5700 51	40,21	
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen	5700 61	46,69	
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen, ausgenommen Molkepulver, von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchpulver mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 12	—	
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 22	20,75	
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 31	27,24	
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 41	33,72	
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 51	40,21	
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 61	46,69	
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 71	49,93	
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 81	53,18	
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup enthaltend, jedoch Milcherzeugnisse, ausgenommen Molkepulver enthaltend, mit einem Gehalt an Milchpulver mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
	(a) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5900 11	33,72	
	(b) von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5900 21	40,21	
	(c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5900 31	46,69	
	(d) von 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900 41	53,18	

(<sup>1</sup>) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.

Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milch und des Rahmes, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind ;
- b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

(<sup>2</sup>) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
- b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

(<sup>3</sup>) Als Spezialmischfuttermittel gelten Futtermittel, die neben Magermilchpulver entweder Fischmehl oder Fischöl und/oder Lebertran oder Eisenkarbonat und/oder Eisensulfat und/oder Kupfersulfat enthalten.

(<sup>4</sup>) Dieser Betrag gilt für das Nettogewicht, abzüglich des Gewichtes der Salzlake.

(<sup>5</sup>) Für Käserinden und Käseabfälle der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird keine Erstattung angewandt. Als Abfälle von Käse gelten die Erzeugnisse, die als solche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.

N. B. : — Als „Länder in der Nähe der Gemeinschaft“ im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Bestimmungen und Bestimmungsländer : die Zone D, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, die Schweiz sowie die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 genannten Bestimmungen.

— Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75 (ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7), bestimmt.

— „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwain, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).

Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2601/77 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1977

**zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Korbmacherwaren, der Tarifnummer 46.03, mit Ursprung in Philippinen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschafts plafonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt ; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahre 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1974 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 172,5 v.H. des Betrages übersteigen, den man erhält, wenn man bei dieser Addition statt des Jahres 1974 das Jahr 1971 bzw. 1972 für die zu addierenden beiden Werte zugrunde legt.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 20 v.H. herabgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 20. 12. 1976, S. 23.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Korbmacherwaren, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 14 824 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 2 964 800 Rechnungseinheiten. Am 18. November 1977 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Korbmacherwaren, mit Ursprung in Philippinen, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Philippinen wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 29. November 1977 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Philippinen wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnummer 46.01 oder 46.02 gefertigt ; Waren aus Luffa

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2602/77 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1977

**zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe und andere Waren aus Asbest der Tarifstellen 68.13 B II und III, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplatonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahre 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1974 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 172,5 v.H. des Betrages übersteigen, den man erhält, wenn man bei dieser Addition statt des Jahres 1974 das Jahr 1971 bzw. 1972 für die zu addierenden beiden Werte zugrunde legt.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 40 v.H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wieder-

geführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Gewebe und andere Waren aus Asbest der Tarifstellen 68.13 B II und III, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 1 688 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 675 200 Rechnungseinheiten. Am 18. November 1977 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Geweben und anderen Waren aus Asbest der Tarifstellen 68.13 B II und III, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 29. November 1977 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z.B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus :  B. Waren aus Asbest : II. Gewebe III. andere

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 20. 12. 1976, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

*Für die Kommission*  
Étienne DAVIGNON  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2603/77 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1977

**zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Primärelemente und Primärbatterien,  
der Tarifnummer 85.03, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung  
(EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschafts plafonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahre 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1974 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 172,5 v.H. des Betrages übersteigen, den man erhält, wenn man bei dieser Addition statt des Jahres 1974 das Jahr 1971 bzw. 1972 für die addierenden beiden Werte zugrunde legt.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 30 v.H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Primärelemente und Primärbatterien, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 4 441 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 1 332 300 Rechnungseinheiten. Am 15. November 1977 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Primärelementen und Primärbatterien, mit Ursprung in Hongkong, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Hongkong wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 29. November 1977 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Hongkong wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.03	Primärelemente und Primärbatterien

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 20. 12. 1976, S. 23.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2604/77 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1977

**zur Einführung von Währungsausgleichsbeträgen für Hartweizen und seine Folgeerzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 der Kommission vom 29. August 1977<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2542/77<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden. Hartweizen und seine Folgeerzeugnisse stehen nicht auf der Liste der Erzeugnisse, für die diese Beträge gelten.

Die Nichtanwendung von Währungsausgleichsbeträgen bei Hartweizen und seinen Folgeerzeugnissen hat in den letzten Monaten zu Schwierigkeiten geführt. Bei Hartweizen sind Verkehrsverlagerungen und bei einigen der Folgeerzeugnisse sind Wettbewerbsverzerrungen festgestellt worden. Diese Probleme werden noch verschärft durch den starken Rückgang des Angebots an einheimischem Hartweizen und den steigenden Bedarf an Einfuhren aus Drittländern.

Diese Probleme müssen dadurch behoben werden, daß Währungsausgleichsbeträge für Hartweizen und seine Folgeerzeugnisse eingeführt werden.

Für die Einführung der neuen Währungsausgleichsbeträge ist eine Übergangszeit erforderlich, damit sich der Handel anpassen kann, wobei jedoch der Bedeutung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen für das reibungslose Funktionieren der Märkte und zur Vermeidung von Spekulationen Rechnung zu tragen ist.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 938/77 werden die Teile 1 und 8, vorbehaltlich einer Änderung der Beträge auf Grund der Entwicklung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 genannten Umrechnungskurse, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, ergänzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 2. Januar 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1977, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1977, S. 1.

## ANNEXE — ANNEX — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — BILAG

Complément à la partie 1 de l'annexe I du règlement (CEE) n° 938/77  
 Addition to Part 1 of Annex I to Regulation (EEC) No 938/77  
 Ergänzung zu Teil 1 von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 938/77  
 Complemento alla parte 1ª dell'allegato I del regolamento (CEE) n. 938/77  
 Aanvulling op deel 1 van bijlage I van Verordening (EEG) nr. 938/77  
 Tilføjelse til del 1 i bilag I til forordning (EØF) nr. 938/77

Numéro du tarif douanier commun CCT heading No Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs Numero della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief Position i den fælles toldtarif	Montants à percevoir à l'importation et à octroyer à l'exportation Amounts to be charged on imports and granted on exports Beträge, die bei der Einfuhr erhoben und bei der Ausfuhr gewährt werden Importi da riscuotere all'importazione e da concedere all'esportazione Bij de invoer te heffen en bij de uitvoer te verstrekken bedragen Beløb, der skal opkræves ved indførsel og ydes ved udførsel			Montants à octroyer à l'importation et à percevoir à l'exportation Amounts to be granted on imports and charged on exports Beträge, die bei der Einfuhr gewährt und bei der Ausfuhr erhoben werden Importi da concedere all'importazione e da riscuotere all'esportazione Bij de invoer te verstrekken en bij de uitvoer te heffen bedragen Beløb, der skal ydes ved indførsel og opkræves ved udførsel			
	Deutschland DM/t	Belgique/ Luxembourg FB/Flux/t	Nederland Fl./t	United Kingdom £/t	Ireland £/t	Italia Lit/t	France FF/t
1	2	3	4	5	6	7	8
10.01 B	51,96	140,3	9,67	34,418	2,853	34 502	181,89
11.02 A I a)	72,46	195,7	13,49	47,998	3,979	48 115	253,66

Complément à la partie 8 de l'annexe I du règlement (CEE) n° 938/77  
 Addition to Part 8 of Annex I to Regulation (EEC) No 938/77  
 Ergänzung zu Teil 8 von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 938/77  
 Complemento alla parte 8ª dell'allegato I del regolamento (CEE) n. 938/77  
 Aanvulling op deel 8 van bijlage I van Verordening (EEG) nr. 938/77  
 Tilføjelse til del 8 i bilag I til forordning (EØF) nr. 938/77

Numéro du tarif douanier commun CCT heading No Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs Numero della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief Position i den fælles toldtarif	Montants à percevoir à l'importation et à octroyer à l'exportation Amounts to be charged on imports and granted on exports Beträge, die bei der Einfuhr erhoben und bei der Ausfuhr gewährt werden Importi da riscuotere all'importazione e da concedere all'esportazione Bij de invoer te heffen en bij de uitvoer te verstrekken bedragen Beløb, der skal opkræves ved indførsel og ydes ved udførsel			Montants à octroyer à l'importation et à percevoir à l'exportation Amounts to be granted on imports and charged on exports Beträge, die bei der Einfuhr gewährt und bei der Ausfuhr erhoben werden Importi da concedere all'importazione e da riscuotere all'esportazione Bij de invoer te verstrekken en bij de uitvoer te heffen bedragen Beløb, der skal ydes ved indførsel og opkræves ved udførsel			
	Deutschland DM/100 kg	Belgique/ Luxembourg FB/Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg	United Kingdom £/100 kg	Ireland £/100 kg	Italia Lit/100 kg	France FF/100 kg
1	2	3	4	5	6	7	8
19.03 A	8,68	23,50	1,61	5,748	0,476	5 762	30,38
19.03 B I	8,68	23,50	1,61	5,748	0,476	5 762	30,38
19.03 B II	7,52	20,50	1,40	4,982	0,413	4 994	26,33

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2605/77 DER KOMMISSION**  
**vom 25. November 1977**  
**zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/77<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2558/77<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/77 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 22. 11. 1977, S. 5.

*ANHANG*

## zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 28. November 1977

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	9,064	11,870
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat November 1977	9,064	11,870
— für den Monat Dezember 1977	9,368	12,256
— für den Monat Januar 1978	9,636	12,642
— für den Monat Februar 1978	10,541	12,997
— für den Monat März 1978	10,845	—
— für den Monat April 1978	11,110	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2606/77 DER KOMMISSION**  
**vom 25. November 1977**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2605/77<sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 31.

<sup>(8)</sup> Siehe Seite 42 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab  
28. November 1977

	<i>RE/100 kg<sup>(1)</sup></i>
Weltmarktpreis	20,378
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus:	
— für den Monat November 1977	20,378
— für den Monat Dezember 1977	20,378
— für den Monat Januar 1978	20,414
— für den Monat Februar 1978	19,813
— für den Monat März 1978	19,813
— für den Monat April 1978	19,548

(<sup>1</sup>) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende.:

1 RE =	3,15665	DM
1 RE =	3,35507	hfl
1 RE =	48,6572	bfrs/lfrs
1 RE =	6,76438	ffrs
1 RE =	8,56656	dkr
1 RE =	0,765134	£Stg.
1 RE =	0,765134	Ir£
1 RE =	1 215,12	Lit

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2607/77 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1977

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des  
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 1436/77<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/77<sup>(4)</sup>, festge-  
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1436/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-  
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-  
gen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-  
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie  
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 26. November 1977 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 9.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 25. 11. 1977, S. 23.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung der Abschöpfun-  
gen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker	24,76
	B. Rohzucker	20,34 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbeitrag angewandt.



**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2206/77 der Kommission vom 5. Oktober 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 255 vom 6. Oktober 1977)*

Seite 14, Artikel 2 Absatz 5 des neuen Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2015/76

*statt:* „... des Abstichs des ...“

*muß es heißen:* „... des ersten Abstichs des ...“

Seite 14, Artikel 3 Unterabsatz 1 des neuen Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2015/76

*statt:* „... abgeschlossenen Verträge kann in den Verträgen für Tafelwein bestimmt werden, daß ...“

*muß es heißen:* „... abgeschlossenen Verträge sehen die Verträge für Tafelwein vor, daß ...“

---

## MITTEILUNG AN DIE LESER

Vom 1. Januar 1978 an wird ein Supplement zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* herausgegeben.

Dieses täglich erscheinende Supplement enthält die bisher in der Ausgabe C des Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen sowie die Ausschreibungen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF). Später sollen auch die Bekanntmachungen von öffentlichen Lieferaufträgen aufgenommen werden.

Dieses Supplement kann ab sofort, unabhängig vom Amtsblatt, zum Preis von 1 500 bfrs (95,50 DM) beim :

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
Postfach 1003  
LUXEMBURG

oder bei den auf der letzten Umschlagseite aufgeführten Vertriebsbüros abonniert werden.